

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Druckluft Engineering Diehl GmbH
Grabenstraße 18-20
72669 Unterensingen

Sitz der Gesellschaft – 72669 Unterensingen
HRB 223069 – AG Stuttgart
Geschäftsführer – Wolfgang Diehl

Label:



Vertragspartner ist ausschließlich die Druckluft Engineering Diehl GmbH

1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind für jeden dem Lieferer erteilten Auftrag allein maßgebend. Spätestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferers gelten dessen Bedingungen als vom Besteller angenommen. Dies gilt auch, wenn der Besteller die Lieferung angenommen und auf den Erhalt der Bedingungen des Lieferers geschwiegen hat. Die Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferers, auch im Rahmen künftiger Geschäftsbedingungen. Von diesen besonderen Vertragsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder weitere etwa genannte Bedingungen, Forderungen oder Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden.
2. Die zu den Angeboten oder Aufträgen gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht vom Lieferer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen, die die Hersteller allgemein in der Konstruktion oder Ausstattung vornehmen, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt von der Bestellung. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge unverbindlich.
3. Die Angebote mit sämtlichen Anlagen bleiben Eigentum des Lieferers und unterliegen seinem Urheberrecht. Sie dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht übergeben werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Auftrages an den Lieferer zurückzusenden oder auf Anforderung des Lieferers nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Ingenieure zu vergüten. Missbrauch verpflichtet zu Schadenersatz.
4. Telegrafische und telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers angenommen. Mündliche Erklärungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen von Vertretern oder Angestellten haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht vom Lieferer schriftlich bestätigt sind. Für die Bestellung ist die schriftliche Bestätigung des Lieferers allein verbindlich und maßgebend.
5. Der Besteller trifft auf seine Kosten die etwa notwendig werdenden Vereinbarungen mit der Baupolizei, der Gewerbeaufsicht, dem Technischen Überwachungsverein, den Elektrizitäts- und Wasserwerken sowie die eventuell notwendig werdenden Radio- und Fernseh-Schutzvorrichtungen. Ferner sorgt er auf seine Kosten für einwandfreie Zufahrtswege und Einbringungsmöglichkeiten an der Baustelle bis einschließlich Aufstellungsort der verschiedenen Teile einer Anlage.
6. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr – sofern nicht anders vereinbart auch auf Kosten – des Bestellers. Die Rücksendung leerer Verpackungen an das zuständige Lieferwerk ist Sache des Bestellers, der sämtliche Transport-, Fracht- und Leihkosten hierfür zu tragen hat.
7. Sind die Montagekosten im Preis des Lieferers inbegriffen, so hat der Besteller in jedem Fall die Verlegung und den Anschluss von Elektrizitätsleitungen zur Maschine, Schaltern und Lichtquellen und Wasserzu- und ableitungen auf eigene Kosten zu übernehmen. Das gleiche gilt für die notwendigen Klempner-, Maler- und Tischlerarbeiten, Maurer- und Durchbrucharbeiten, die Bereitstellung von Maschinenfundament, Podest oder Konsole. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Monteure gehen zu Lasten des Bestellers. Die Preise der Angebote gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage sowie für ununterbrochene Montage und hieran anschließende Inbetriebsetzung. – Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind die dem Lieferer hierdurch entstehenden Kosten, die Wartezeit der Monteure und die Monteurauslösung nach den jeweils gültigen Sätzen vom Besteller gesondert zu vergüten. Arbeiten, die im Angebotsumfang nicht enthalten sind, werden dem Besteller ebenfalls nach den tatsächlich anfallenden Lohn- und Materialanteilen berechnet.
Im Falle von Preisänderungen seitens der Lieferwerke gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sollte nach Vertragsabschluß die Werkstoffpreise oder Löhne steigen oder sich die Herstellung und der Vertrieb durch Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verteuern, so behält sich der Lieferer eine angemessene Preiserhöhung vor.
8. Zahlungen sind ohne jeden Abzug, falls nicht anders vereinbart, direkt an den Lieferer oder an dessen Bevollmächtigten, nicht an die Vertreter, zu leisten. Wechsel und Schecks, die zahlungshalber gegeben werden, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskont- und Wechselspesen sowie Einzugsgebühren sind vom Besteller zu vergüten. Barzahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf Quittung des Lieferers bestätigt sind.
Sofern vereinbarte Zahlungsfristen überschritten werden, ist der Lieferer berechtigt, ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird davon nicht betroffen.

9. Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die Anlage nach Anlieferung und für die unmittelbar und mittelbar durch die Anlage verursachten Personen- und Sachschäden jeglicher Art und versichert sie gegen Feuer und sonstige Schäden. Der Besteller tritt die ihm aus allen derartigen Versicherungen zustehenden Rechte und Ansprüche gegen die jeweiligen Versicherungsgesellschaften, deren Anschriften er dem Lieferer auf Verlangen mitzuteilen hat, an den Lieferer ab mit der Maßgabe, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall unmittelbar dem Lieferer zufallen. Die Abtretung erlischt mit der vollen Bezahlung der Kaufsumme. Die Aufrechnung von Gegenansprüchen des Bestellers an den Lieferer bei Abwicklung der Zahlung ist ausgeschlossen.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu.

10. Bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehender Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verbleibt dem Lieferer das Eigentum an den von ihm gelieferten Gegenständen. (Vorbehaltsware) Über die Vorbehaltsware darf der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung sonst nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes verfügen. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand-, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Lieferers die ihm aus Veräußerungen entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen berechtigt. Alle Kosten, die dem Lieferer durch Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen entstehen, hat der Besteller zu tragen.

Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erstreckt sich der Eigentums- oder Miteigentumsvorbehalt auf die neu entstandenen Gegenstände.

Verlust, Beschädigung, Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen sind dem Lieferer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, den Lieferer bei der Durchsetzung seiner Ansprüche durch die Überlassung der notwendigen Unterlagen zu unterstützen. Die Kosten des Interventionsprozesses sind vom Besteller vorzuschießen und zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Lieferungsforderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

11. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung ist der Lieferer jederzeit berechtigt, die ganze Restschuld sofort anzufordern und die Kaufgegenstände auf Kosten des Bestellers sicherzustellen sowie sie in Anrechnung auf die Kaufpreisschuld oder andere, ihm entstandene Sonderaufwendungen (Transporte, Wiederinstandsetzung usw.), abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen des Pfandverkaufs, freihändig und ohne Anordnung zu verwerten oder zurückzunehmen. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller.

12. Die Lieferzeit ist als annähernd und unverbindlich zu betrachten mit dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit. Soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird, erwachsen dem Lieferer aus Nichteinhaltung in keinem Fall irgendwelche Schadensersatzverpflichtungen, noch Verzugsstrafen, noch erwächst daraus dem Besteller das Recht, vom Lieferungsvertrag zurückzutreten. Sofern der Lieferer haftet, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, welcher infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Streik oder Aussperrung, auch bei Zulieferanten, gelten als höhere Gewalt. In diesen Fällen verlängern sich die vereinbarten Fertigstellungstermine entsprechend. Falls durch Änderungen der wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse die Lieferung unter den vereinbarten Bedingungen für die Lieferfirma nicht mehr zumutbar ist, steht ihr das Recht des Rücktritts vom Vertrag zu. Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind die dem Lieferer erwachsenen Kosten, die Wartezeit der Arbeitskräfte und etwaige Auslösungen zu vergüten. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist, gleich in welchem Falle, setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

13. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Empfang von Lieferungen, bei Leistungen die mit Montage in Zusammenhang stehen, spätestens mit Ablauf von 12 Tagen nach einer probeweisen Inbetriebnahme schriftlich vorzubringen. Andernfalls gilt die Leistung als angenommen und die Montage als abgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass dem Lieferanten bei berechtigter Mängelrüge zunächst ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Lieferanten eingeräumt wird. Dem anderen Vertragsteil wird jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

14. Für den Fall der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller ist der Lieferer vorbehaltlich seiner weiteren Ansprüche berechtigt.

- a) Ohne Schadensnachweis 15% des Auftragswertes zuzüglich aller Barauslagen als Mindestschaden geltend zu machen. Sind Teile des Auftrages bereits in Fertigung oder fertiggestellt, so müssen diese daneben zu dem anteiligen Kaufpreis vom Besteller abgenommen werden.
- b) Die von Ihm verkauften Gegenstände fortzuschaffen. Es ist ihm zu diesem Zweck gestattet, mit Hilfspersonen die Räume des Bestellers zu betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Der Besteller erteilt schon jetzt seine Zustimmung.

15. Für Art und Umfang der Gewährleistung gelten die einschlägigen Garantiebedingungen der betreffenden Hersteller. Gelten die einschlägigen Garantiebedingungen der betreffenden Hersteller bzw., falls vereinbart, die Gewährleistungsfrist unserer Einkaufsbedingungen. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders festgelegt, wird eine reine Materialgarantie von maximal 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung bzw. der Übergabe ab, geleistet. Im Rahmen dieser Gewähr werden während der Garantiezeit defekt gewordene Teile, deren Ausfall eindeutig auf Material- bzw. Bearbeitungsfehler bei der Herstellung zurückzuführen ist, kostenlos durch neue ersetzt.

Eine über die normale Gewähr hinausgehende Haftung des Lieferers für irgendwelche unmittelbare oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Eine Gewährleistung entfällt für bauseits zur Verfügung gestelltes Material. Für entstehenden Verlust oder entgangenen Gewinn lehnt der Lieferer die Haftung ab. Von der Gewähr ausgeschlossen sind Frostschäden und alle Schäden wegen mangelhafter Bauausführung, natürlicher Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischer oder elektrischer Einflüsse, falscher Bedienung, unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder gewaltsamer Zerstörung. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne Einverständnis des Lieferers Änderungen an der Anlage vorgenommen werden oder die Anlage durch bauliche Hindernisse, Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Frost oder ähnliche vom Besteller zu vertretende Umstände beschädigt wird.

16. Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen ist der Sitz des Lieferers. Alle sich aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar (einschließlich Montagen, Reparaturen, Nachlieferungen und dgl.) ergebenden Streitigkeiten sind im ausschließlichen Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Sitz des Lieferers) zu entscheiden.

Stand Dezember 2005

Druckluft Engineering Diehl GmbH – Grabenstraße 18 – 20 – D-72669 Unterensingen